

Hinweise zu eigenen Einkünften nach §§ 21 und 23 BAföG

556,00 Euro-Jobs - sogenannte Minijobs - sind ohne BAföG-Kürzung möglich.

Maßgeblich ist immer der Eigenverdienst im gesamten Bewilligungszeitraum, also beispielsweise von Oktober 202 bis September 2026.

Beispiel (Bewilligungszeitraum 10/2025 bis 09/2026 = 12 Monate)

| | |
|---|-------------------|
| Bruttoeinnahmen | 6.681,68 € |
| abzüglich Werbungskostenpauschale für 12 Monate | 1.230,00 € |
| abzüglich Sozialpauschale von 22,3% | <u>1.215,72 €</u> |
| | 4.235,96 € |
| geteilt durch 12 Monate | 353,00 € |
| abzüglich monatlicher Freibetrag des Antragsteller (§23 Abs. 1 Nr. 1 BAföG) | <u>353,00 €</u> |
| Anrechnungsbetrag | 0,00 € |

Bei verheirateten Auszubildenden bzw. soweit bereits eigene Kinder vorhanden sind, können weitere Freibeträge in Abzug gebracht werden.

Waisenrenten- und Waisengeldbezüge werden bis auf einen monatlichen Freibetrag in Höhe von 190,00 € als Einkommen angerechnet.

Ausbildungsvergütungen werden nach § 23 Absatz 3 BAföG voll angerechnet. Berücksichtigt werden kann nur die Sozialpauschale von zurzeit 22,3% und die Werbungskostenpauschale von 1.230,00 € (bei 12 Monate). Hierunter fallen z. B. Einnahmen aus einem Praxissemester oder einem Pflichtpraktikum.

Beispiel (Bewilligungszeitraum 10/2025 bis 09/2026 = 12 Monate)

| | |
|---|-----------------|
| Vergütung während eines Praxissemesters (3 Monate á 600,00 €) | 1.800,00 € |
| abzüglich Werbungskostenpauschale für 12 Monate | 1.230,00 € |
| abzüglich Sozialpauschale 22,3% | <u>127,11 €</u> |
| verbleiben | 442,89 € |

In einem 12-monatigen Bewilligungszeitraum erfolgt daher ein Abzug von 36,91 € monatlich.

Erhalten Sie **Stipendien oder andere Zuwendungen** muss im Einzelfall geprüft werden, ob ein Anspruch auf BAföG weiterhin besteht oder ob ein Abzug vom BAföG zu erfolgen hat.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.